

# Generationengerechtigkeit am Beispiel des Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts 2021

Klima-Gespräch, Niedersächsisches Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO)  
3. September 2024, online

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und Steuerberater\*innen – sowie weitere Expert\*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant\*innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Energierechts-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 300 Berufsträger\*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

# Alisa Obert



Frau Obert berät im Energierecht und befasst sich besonders mit der Transformation kommunaler und industrieller Infrastrukturen mit Schwerpunkt auf verwaltungs- und beihilfenrechtliche Fragestellungen

- ▶ Geboren 1994 in Lahr (Schwarzwald)
- ▶ 2013 bis 2019 Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg i. Br.
- ▶ 2019 bis 2021 Referendariat im OLG Bezirk München u.a. mit Station am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München
- ▶ Seit 2022 Rechtsanwältin bei BBH Berlin

## Rechtsanwältin

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-57 · [alisa.obert@bbh-online.de](mailto:alisa.obert@bbh-online.de)

# Generationengerechtigkeit im ökonomisch-ökologischen Kontext

- ▶ **Generationengerechtigkeit** = der gerechte Ausgleich der zu tragenden gesellschaftlichen Lasten zwischen den Generationen
  - Nachhaltigkeitskonzept
  - z. B. Rentenbeiträge, Staatsverschuldung
- ▶ kein eigenständiges Recht auf Generationengerechtigkeit im Grundgesetz (GG) verankert
  - Abgrenzungsschwierigkeiten der Generationen
  - Grundrechten liegt ein Individualismus und kein Kollektiv zugrunde
  - fehlende Rechtsträgerschaft
  - Einführung eines Art. 20 b GG (Generationengerechtigkeit) scheiterte

# Anknüpfungspunkte Generationengerechtigkeit – Staatsziel Umweltschutz, Art. 20 a GG

*„Der Staat schützt auch in  
Verantwortung für die künftigen  
Generationen die natürlichen  
Lebensgrundlagen und die Tiere im  
Rahmen der verfassungsmäßigen  
Ordnung durch die Gesetzgebung und  
nach Maßgabe von Gesetz und Recht  
durch die vollziehende Gewalt und die  
Rechtsprechung.“*

- ▶ Verantwortung für künftige Generationen:
  - anthropozentrische Tendenz
  - Prinzip der Nachhaltigkeit
  - Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen
- ▶ natürliche Lebensgrundlage:
  - natürliche Umwelt
  - Sicherung der Grundlagen des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, also Luft, Wasser, Boden einschließlich der Bodenschätze, sowie lebende Organismen

# Art. 20 a GG – Staatszielbestimmung

## Grundrechte

- Abwehrrechte gegen den Staat
- Gleichheitsrechte

## Staatsstrukturprinzip

- verfassungsrechtliche Grundprinzipien
- unveränderlich

## Staatsziel

- Werte von Verfassungsrang
- Gemeinwohlaufgabe des Staates

# Anknüpfungspunkte Generationengerechtigkeit – ökologisches Existenzminimum

*Grundrecht auf ökologisches  
Existenzminimum sichert den Erhalt  
eines Mindestzustandes der  
natürlichen Lebensgrundlagen*

- ▶ Herleitung: Art. 20 a GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG
- ▶ ökologische Mindeststandards
  - atembare Luft
  - trinkbares Wasser
  - essbare Lebensmittel
- ▶ Erhalt einer lebensfähigen aber auch lebenswürdigen Umwelt
- ▶ verletzt beim Überschreiten der Kippunkte planetarer Belastungsgrenzen

# Anknüpfungspunkt Klimaschutz: Bundes-Klimaschutzgesetz 2019

- ▶ Klimaschutzziele der deutschen Klimapolitik werden mit KSG vom 12.12.2019 erstmals gesetzlich normiert
- ▶ Zentrale Regelungsgegenstände KSG 2019:

§ 1 S. 3	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Klimaschutzziel: Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur ist auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen</li><li>▪ Treibhausgasneutralität 2050</li></ul>
§ 3 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Treibhausgasemissionen werden bis zum Zieljahr 2030 im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise um mindestens 55 % gemindert</li></ul>
§ 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ sektorbezogene Jahresemissionsmengen entsprechend der Minderungsquote für das Zieljahr 2030</li></ul>
§ 4 Abs. 6	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bundesregierung legt im Jahr 2025 für weitere Zeiträume nach dem Jahr 2030 jährlich absinkende Emissionsmengen durch Rechtsverordnung fest</li><li>▪ d.h. keine Regelung über das Jahr 2030 hinaus</li></ul>



# Klimabeschluss – Hintergründe und Gegenstand

- ▶ vier **Verfassungsbeschwerden** u.a. gegen Regelungen des KSG 2019
  - Beschwerdeführer: natürliche Personen und Umweltverbände
- ▶ Gegenstand der Verfassungsbeschwerden
  - Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung und des **KSG 2019** sind **nicht ausreichend, um Grundrechte wirksam effektiv vor den Folgen der Klimakrise zu schützen**
  - Verfassungsbeschwerden u.a. gestützt auf
    - grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG
    - Grundrecht auf menschenwürdige Zukunft und Grundrecht auf das ökologische Existenzminimum, abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m Art. 20 a GG und aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG
- ▶ Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20 (Klimabeschluss)

# Klimabeschluss – Entscheidung des BVerfG vom 24.03.2024 (Auszug)

Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2513) in Verbindung mit Anlage 2 sind mit den Grundrechten unvereinbar, soweit eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe der Gründe genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt.

3. Im Übrigen werden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.

4. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 nach Maßgabe der Gründe zu regeln. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2513) in Verbindung mit Anlage 2 bleiben anwendbar.

Auszug Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021

▶ KSG 2019 ist teilweise verfassungswidrig

▶ Handlungsauftrag zur Nachbesserung

- Umsetzung mit KSG-Novelle 2021

# Klimabeschluss – Leitsätze (Auszug)

*Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 II 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 II 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.*

*Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließt die durch Art. 20 a GG dem Gesetzgeber auch **zugunsten künftiger Generationen** aufzugebene besondere **Sorgfaltspflicht** ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.*

*Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur **verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen**. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 2 a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20 a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den **natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.***

# Klimabeschluss – Einbeziehung künftiger Generationen



Grundsatz **Beschwerdebefugnis**: Beschwerdeführer muss

- selbst
- gegenwärtig
- und unmittelbar

in seinen Grundrechten / grundrechtsgleichen Rechten verletzt sein

Verfassungsbeschwerde in Stellvertretung für künftige Generationen ausgeschlossen

Verfassungsbeschwerde der künftigen Generation ausgeschlossen:  
künftige Generationen sind weder in Gesamtheit noch als Summe der einzelnen erst künftig lebenden Menschen aktuell grundrechtsfähig

➔ künftige Generationen können sich nicht auf subjektive Rechtsverletzungen berufen

# Klimabeschluss – Anknüpfungspunkte zukunftsgerichteter Schutz & Generationengerechtigkeit



## intertemporale Freiheitssicherung

- Grundrecht auf zukünftigen Freiheitsschutz
- **Schutz der Beschwerdeführer vor** einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20 a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft
- unausweichliche, **eingriffsähnliche Vorwirkung** der beanstandeten Regelungen des KSG

## intergenerationelle Schutzverpflichtung

- Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG greift nicht erst dann ein, wenn Verletzungen bereits eingetreten sind, sondern ist auch in die Zukunft gerichtet
- auch in Bezug auf Leben und körperliche Unversehrtheit **künftiger Generationen**
- **kohärentes Schutzkonzept**
- Schutzverpflichtung ist allein objektivrechtlicher Natur (keine Ableitung subjektive Beschwerdebefugnis)

**Hinweis:** Begriff der Generationengerechtigkeit wird im Klimabeschluss nicht genannt

## Klimabeschluss – zentrale Rolle Art. 20 a GG

- ▶ Grundrechte verpflichten den Gesetzgeber, die nach Art. 20 a GG verfassungsrechtlich notwendigen Reduktionen von CO<sub>2</sub>-Emissionen bis hin zur Klimaneutralität vorausschauend so zu gestalten, dass
  - die damit verbundenen Freiheitseinbußen trotz steigender Klimaschutzanforderungen weiterhin zumutbar ausfallen und
  - die Reduktionslasten über die Zeit und zwischen den Generationen nicht einseitig zulasten der Zukunft verteilt sind
- ▶ Verteilung von **Umweltschutzzlasten** zwischen den Generationen
- ▶ verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen
- ▶ nachfolgenden Generationen darf **keine radikale Reduktionslast** überlassen werden

# Klimabeschluss – künftige Bedeutung Art. 20 a GG

- ▶ Art. 20 a GG ist eine **justiziable Rechtsnorm**, die den **politischen Prozess** zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die besonders betroffenen künftigen Generationen binden soll
  - Art. 20 a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen
  - Zunahme Gewichtung des Klimaschutzgebotes bei fortschreitendem Klimawandel
- ▶ Art. 20 a GG ist **weiterhin Staatsziel**
  - objektiv-rechtlicher Charakter bleibt bestehen
  - eine unmittelbare Berufung auf Art. 20 a GG bleibt ausgeschlossen

# Aktuell: Bundes-Klimaschutzgesetz 2024 und erneute Verfassungsbeschwerde



## KSG-Novelle

- ▶ KSG 2024 am 17.07.2024 in Kraft getreten
- ▶ zentrale Änderungen:
  - Klimaschutzmaßnahmen werden an einer sektorübergreifenden Gesamtrechnung gemessen
  - Maßnahmen zur Einhaltung des kumulativen Emissionsziels

## erneute Verfassungsbeschwerde

- ▶ Verfassungsbeschwerde gegen KSG 2024 am 17.07.2024 erhoben
- ▶ Gegenstand u.a.
  - Beanstandung der Abschaffung des verbindlichen Emissionsminderungspfads des KSG
  - Aufschub und Verzögerung von notwendigen Klimaschutzmaßnahmen durch Novelle
  - mögliche Verletzung des Gebots der intertemporalen Freiheitssicherung
  - mögliche Verletzung des Art. 20a GG



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



BBH\_online



die\_bbh\_gruppe



Die BBH-Gruppe